Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



Inhaltsverzeichnis

Pr	rolog	2
ΔI	llgemeiner Teil	
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Geschäftsjahr	
§ 3	Vereinszweck	
§ 4	Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	
§ 5	Rechtsgrundlagen	
Ve	ereinsmitgliedschaft	
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	
§ 8	Mitglieder ab 18 Jahren	
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	
3 10	beendigung der Witgiledschaft	٦,3
	echte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen	
§ 11	Rechte der Mitglieder	
§ 12	Pflichten der Mitglieder	
§ 13	Beiträge	
§ 14	Beitragswesen	7
Di	ie Organe des Vereins	
§ 15	Vereinsorgane	7
§ 16	Mitgliederversammlungen	8/9
§ 17	Der geschäftsführende Vorstand	9
§ 18	Wahlen des Vorstandes	9/10
§ 19	Amtsaufnahme / Amtsniederlegung	10
§ 20	Vertretungsberechtigung	11
§ 21	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	
§ 22	Ehrengericht	
So	onstige Bestimmungen	
§ 23	Kassenprüfungen	12
§ 24	Daten und Datenschutz	
§ 25	Haftung (Näheres siehe Erläuterung zu § 22)	13
Sc	chlussbestimmung	
§ 26	Satzungsänderungen	14
§ 27	Auslegung der Satzung	
§ 28	Auflösung des Vereins	
§ 29	Gültigkeit der Satzung	

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



Prolog

- 1. Die Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V. basiert auf dem historischen Verein zur Versicherung von Schweinen von 1889.
- 2. Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
- 3. Die Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V. wird im Weiteren der Satzung mit Schweinekasse abgekürzt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.
 Und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
- 2. Die Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V. hat ihren Sitz in Uehrde.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Die Schweinekasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) § 52, Abs. 2 –

- Nr. 4 durch die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Unterstützung des Kindergarten Uehrder Kobolde und durch die Pflege und Erhalt des Uehrder Jugendraumes.
- Nr. 23 die F\u00f6rderung des traditionellen Brauchtums einschlie\u00dflich des Karnevals, welches mit der Durchf\u00fchrung des Uehrder Kinderfasching und Beteiligung am Stra\u00dfenkarneval verwirklicht wird.

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1. Die Schweinekasse ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Sie ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3. Mittel der Schweinekasse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben ggf. nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesenen Auslagen. Falls Vorstandsmitglieder Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten sollen, können sie für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



- 4. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schweinekasse Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Schweinekasse regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere eine/n

- Qualifizierungsplan,
- Ehrungsordnung,
- Finanzordnung,
- Reisekostenordnung,
- Gebührenordnung,
- Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand (oder Gesamtvorstand) beschlossen oder geändert.

Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Mit Abgabe des unterzeichneten Mitgliedsantrages bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder postalisch an die Vereinsadresse (siehe dazu https://uehrde.de/schweinekasse), erkennt das aufzunehmende Mitglied diese Satzung an.
- 3. Die <u>Aufnahme</u> erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 4. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden.
- 5. Ein Rechtsanspruch auf (endgültige) Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung bestehen nicht.
- 6. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die endgültige Aufnahme vornehmen.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben
- b) Ehrenmitglieder

§ 8 Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben

- 1. Die Mitglieder sind gleichberechtigt und stimmberechtigt.
- 2. Die Satzung findet uneingeschränkt Anwendung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Ehrenmitglied kann werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 2. Ausscheidende 1. Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.
- 4. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung der Schweinekasse.

<u>Tot</u>

Im Todesfalle erfolgt der Austritt aus der Schweinekasse mit sofortiger Wirkung.

<u>Austritt</u>

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an die Geschäftsadresse der Schweinekasse (siehe dazu https://uehrde.de/schweinekasse). Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



Ausschluss

1. Voraussetzung

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung, insbesondere § 11, § 12 schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen der Schweinekasse und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- der Schweinekasse oder dem Ansehen der Schweinekasse, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz, schadet;
- seiner Beitragspflicht auch nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

2. Umsetzung

Der Gesamtvorstand hat dem betroffenen Mitglied die Ausschlussabsicht mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer einmonatigen Frist auf den Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

Handelt es sich um ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand oder Ehrengericht, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

3. Folgen des Ausschlusses

- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beim Ehrengericht Berufung einzulegen. Das Ehrengericht hat endgültig zu entscheiden. Weitere Rechtsmittel bestehen nicht.

Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung erfolgt der Austritt aus der Schweinekasse mit Abschluss der Liquidation.

Allgemeine Folgen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger oder überzahlter Beiträge zu.

Satzung der Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- die Einrichtungen des Dorfes im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks unter sachkundiger Aufsicht zu nutzen.
- an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
- an den vom Verein durchgeführten und/oder veranlassten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Interessen der Schweinekasse zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen;
- 2. in allen aus der Mitgliedschaft zur Schweinekasse erwachsenden Rechtsangelegenheiten, auch in Bezug zu anderen Mitgliedern der Schweinekasse, dem Spruch des Ehrengerichts zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft ausgeschlossen; sofern sie unentgeltlich an Ausbildungen / Fortbildungen / Lehrgängen / Schulungen oder vergleichbaren Angeboten (auch bei Drittanbietern) auf Rechnung der Schweinekasse teilgenommen haben, sich zur regelmäßigen und unentgeltlichen Leistung im jeweiligen Themengebiet für den Verein einzubringen. Bei Nichterfüllung oder nicht angemessenem Erfüllungsumfang, sowie bei vorsätzlicher Nichtteilnahme an der Schulungsmaßnahme, kann der Gesamtvorstand die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme zurückfordern. Diese Regelung gilt 3 Jahre ab erfolgter Teilnahme der jeweiligen Maßnahme;
- 3. die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten;
- 4. jede Änderung der Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an die Geschäftsadresse der Schweinekasse sofort mitzuteilen. (siehe dazu https://uehrde.de/schweinekasse)

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



§ 13 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet Geldbeiträge und Umlagen für Vereinszwecke.

§ 14 Beitragswesen

- 1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht (vergl. §12, Abs. 3).
- Der Beitrag wird für ein Jahr im Voraus entrichtet bzw. bei Neumitgliedern für das verbleibende Geschäftsjahr und per SEPA-Lastschriftmandat durch die Schweinekasse eingezogen.
- 3. Die Fälligkeit der Beiträge von Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird vom Kassierer festgelegt, sollte jedoch im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres liegen. Alle anderen Mitglieder haben unaufgefordert bis zum 15.03. des jeweiligen Geschäftsjahres die Beiträge gemäß Mitgliederbeschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu überweisen oder in Bar zu entrichten.
- 4. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Mitgliedszahlungen trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12 des jeweiligen Jahres (vergl. § 10, Abs. Ausschluss).
- 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu tragen hat, nicht erfolgen, so sind die entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zusätzlich zum Beitrag zu tragen. Mahngebühren können erhoben werden.
- 6. Die Höhe und Art der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekannt zu machen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden.
- 8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 9. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung.

Die Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. das Ehrengericht

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



§ 16 Mitgliederversammlungen

Versammlungsarten und Regelmäßigkeit

1. Die Mitgliederversammlungen

finden nach Bedarf statt.

2. Die Jahreshauptversammlung

findet jährlich in den ersten Monaten (möglichst im Januar, vor Rosenmontag) statt.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

findet auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder statt.
Hierzu muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
Der Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden.
Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Mitgliederversammlungen haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.

Einberufung und Leitung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende oder sein (benannter) Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Das kann erfolgen per E-Mail, per Aushang im öffentlichen Schaukasten und im Internet auf der Homepage: https://uehrde.de/schweinekasse

Der Vorsitzende oder sein (benannter) Stellvertreter stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Ist weder der 1. Vorsitzende noch sein (benannter) Stellvertreter anwesend, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Anträge und Tagesordnungspunkte

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung ist mit folgenden Tagesordnungspunkten einzuladen:

- 1. Eröffnung der Versammlung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Einberufungstermins
- 2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder des letzten Jahres
- 3. Ehrungen
- 4. Benennung von Stimmenzählern
- 5. Aufnahme neuer Mitglieder
- 6. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- 7. Bericht des Kassierers/der Kassiererin über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers/der Kassiererin
- 9. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- 10. Neuwahl der Kassenprüfer
- 11. Neuwahlen des Vorstandes
- 12. Neuwahlen der Ehrengerichtsmitglieder
- 13. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 14. Beratung über eingegangene Anträge
- 15. Verschiedenes

Satzung der Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



Anträge, über die in den Mitgliederversammlungen abgestimmt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Protokoll der Jahreshauptversammlung des Vorjahres

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung des Vorjahres ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vorzulesen. Alternativ ist das Protokoll zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung jedem Mitglied als Kopie auszuhändigen. Auf der Jahreshauptversammlung ist das Protokoll durch die Mitglieder zu bestätigen. Sofern ein Einspruch erhoben wird, muss die Mehrheit der Mitglieder diesen Einspruch unterstützen. Andernfalls gilt der Einspruch als abgewiesen. Im berechtigten Einspruchsfall ist die zu berichtigende Passage in der Versammlung entsprechend zu ändern, vorzutragen und von den Mitgliedern zu bestätigen.

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; Vergl. §§ 24, 26). Stimmenthaltungen sind ungültig. Der Gesamtvorstand ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich (bei Abwesenheit ggf. schriftlich im Voraus) ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem

- 1. 1. Vorsitzenden
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. 1. Kassenwart
- 4. 1. Schriftführer

§ 18 Wahlen des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt **5** Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



- 1. Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.
- 2. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt oder mehrere Kandidaten für ein und dasselbe Amt zur Wahl stehen.
- Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen.
- 4. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenzähler zu benennen.
- 5. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
- 6. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
- 7. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.
- 8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 9. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen.
- 10. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben

§ 19 Amtsaufnahme / Amtsniederlegung

- Ist ein Amt des Vorstandes bei einer Neuwahl nicht zu besetzen, oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Vertreter mittels Vorstandsbeschluss für die restliche Dauer der Amtszeit einsetzen. Auch als Doppelfunktion kann die offene Stelle kommissarisch übernommen werden, bis im laufenden Geschäftsjahr ein Kandidat gefunden ist.
- 2. Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen. Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.
- 3. Der Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes ist nach § 671 Abs. 1 des BGB geregelt.

 Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen (§ 671 Abs. 2 BGB). Durch den Rücktritt darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Schweinekasse nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Im Rücktrittsfall muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden (gemäß § 16, Punkt 3), unter Angabe des Grundes:
- Top 1 Rücktritt des 1. und / oder 2. Vorsitzenden
- Top 2 Neuwahlen des 1. und / oder 2. Vorsitzenden

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



§ 20 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils vertreten durch den 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

In einzelnen Fällen kann der 1. oder 2. Vorsitzende nur nach gültigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eine zeitlich begrenzte Einzelvertretung erhalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich (bei Abwesenheit ggf. schriftlich im Voraus) ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die mehrere Ämter innehaben, haben maximal eine Stimme.

Beschlussfassungen sind in Dringlichkeitsfällen auch telefonisch/schriftlich möglich.

Zu jeder Vorstandssitzung und/oder Beschlussfassung ist ein Protokoll innerhalb von drei Wochen anzufertigen. Dieses wird vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Beschlussprotokoll ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Die Beschlussprotokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich bei einem der Unterzeichnenden oder innerhalb derselben Frist in einer Vorstandssitzung Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ in seiner nächsten Sitzung.

Geschäftsordnung und Ressortabgrenzung

Die Organe können sich ihre Geschäftsordnung selbst geben (vergl. § 5). Eine Ressortabgrenzung ist möglich.

§ 22 Ehrengericht

- 1. Das Ehrengericht setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.
- 2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- 3. Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrengerichts werden.
- 4. Das Ehrengericht kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
- 5. Das Ehrengericht entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 6. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, jedoch nur in Anwesenheit des für das bestimmte Aufgabengebiet zuständigen Vorstandsmitgliedes und des 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall dessen Vertreter).

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



- 7. Er kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ausschluss

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen

§ 23 Kassenprüfungen

In der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht in der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

§ 24 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden in der Schweinekasse zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erhoben, verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert, gesperrt und gelöscht) und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Eintrittsjahr
- Ehrungen
- Funktionen im Verein
 - 2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung der Schweinekasse. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbe auftragten des Landkreises Wolfenbüttel, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.
 - 3. Das Mitglied willigt ein, dass Fotos und Videos von seiner Person bei Veranstaltungen und zur Präsentation der Schweinekasse angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



- Homepage des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Wolfenbütteler Nachrichten, Schaufenster Wolfenbüttel, Stadtspiegel)
- 4. Das Mitglied wurde darauf hingewiesen,
 - dass namentliche Benennung und wenn erforderlich auch mit Geburtsdatum für interne und externe Zwecke im Rahmen vereinsfördernder Maßnahmen (Internetseite, Festschriften) sowie als Meldungen verwendet werden dürfen.
 - dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
 - Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Schweinekasse nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.
- 5. Die Schweinekasse kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - · Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Recht auf Widerspruch
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- 7. Jedes betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich per Brief oder per E-Mail widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 8. Den Organen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

§ 25 Haftung (Näheres siehe Erläuterung zu § 23)

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger sowie durch diese benannte Helfer, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 - Gesamtseiten: 15



Schlussbestimmung

§ 26 Satzungsänderungen

- Änderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
- 2. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder sind diese Anträge schriftlich zwei Monate vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Diese Anträge müssen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit ¾ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig und werden nicht gezählt.

§ 27 Auslegung der Satzung

Sollte die Satzung nicht eindeutige Regelungen getroffen haben oder kann sie widersprüchlich ausgelegt werden, so hat der Vorstand über die Auslegung und Umsetzung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uehrde mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Schweinekasse Uehrde von 1889 e.V.

Aktualisierungsstand: 08. August 2023 – Gesamtseiten: 15



§ 29 Gültigkeit der Satzung

Die 1. Satzung wurde durch die Mitglieder der Gründungsmitgliederversammlung am 20.03.2023, 19:00 Uhr beschlossen.

Die Änderungen in der Satzung vom 08.08.23 wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.08.2023, 19:57 Uhr genehmigt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum		
Uehrde, 23.08.2023		
1. Gründungsmitglied	2. Gründungsmitglied	
3. Gründungsmitglied	4. Gründungsmitglied	
5. Gründungsmitglied	6. Gründungsmitglied	
7. Gründungsmitglied	8. Gründungsmitglied	
9. Gründungsmitglied		